

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 8. Juli 1999

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund vom 19. Januar 1996 (GABl. NW. II S. 519) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** lautet § 20 wie folgt: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“
2. In **§ 3** Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird das Wort „drei“ jeweils ersetzt durch das Wort „zwei“.
3. In **§ 4** Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „viertes“ ersetzt durch das Wort „drittes“.
4. **§ 13** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 lautet: „Die Fachprüfung kann alternativ durchgeführt werden in Form
 - einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder
 - einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer oder
 - einer Projektarbeit, die in der Regel zwei Semester dauert, und deren Diskussion in einer nach Abschluss der Projektarbeit durchzuführenden mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer.“
 - b) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Dies gilt nicht für die Projektarbeit nach Absatz 3 Satz 1, dritter Spiegelstrich.“
 - c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt: „Für Studierende, die im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft wenigstens ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studieren, können auf Antrag Abweichungen von dem in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Wahlmodus genehmigt werden sowie einzelne Fachprüfungen von Anlage 2 durch Fachprüfungen in anderen als den in Anlage 1 genannten Fächern ersetzt werden.“
6. In **§ 15** Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Teilnahmenachweise“ ergänzt „(§ 20 Abs. 6)“.
7. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift lautet: „Ziel, Form und Durchführung von Leistungsnachweisen; Teilnahmenachweise“.
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt: „Ohne Leistungsbeurteilung kann die Teilnahme an Übungen und Praktika durch unbewertete Teilnahmenachweise (UT) testiert werden, die gemäß der **Anlage 2** Zulassungsvoraussetzung zu einer Fachprüfung oder zur Diplomarbeit oder zum Kolloquium sein können. Das Nähere regelt die Studienordnung.“

8. **§ 24** Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lautet: „alle Fachprüfungen des Grundstudiums und die Fachprüfung Projektarbeit bestanden hat,“
9. Die bisherigen **Anlagen 1 und 2** werden durch die angefügten Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. September 1999 in Kraft.

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1999/2000 ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 19. Januar 1996 weiterhin Anwendung.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Diplomprüfungsordnung vom 19. Januar 1996 in der durch diese Satzung geänderten Fassung Anwendung.

Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Satz 4 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.8.2005 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet die Diplomprüfungsordnung vom 19. Januar 1996 in der durch diese Satzung geänderten Fassung Anwendung. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Abl. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 8.3.1999 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 4.5.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 5.5.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 8.7.1999.

Dortmund, den 8. Juli 1999
Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann

I. Pflichtfächer**Grundstudium**

- Mathematik
- Angewandte Mathematik/Statistik
- Grundlagen der Informatik
- Programmierung
- Betriebswirtschaftslehre
- Rechnungswesen
- Volkswirtschaftslehre
- Fremdsprache

Hauptstudium

- Softwaretechnik, Systemanalyse
- Datenbanken
- Unternehmensführung
- Geschäftsprozessmanagement
- Wirtschaftsrecht

II. Wahlpflichtfächer**Hauptstudium**

- Seminar 1¹
- Seminar 2¹
- Projektarbeit

Katalog Informatik

- Betriebssysteme
- Systemprogrammierung
- Rechnernetze, verteilte Systeme
- Wissensbasierte Systeme
- Standardsoftware
- Datenschutz und Datensicherheit
- Bildverarbeitung/Graphische DV
- Assemblerprogrammierung

Katalog BWL

- Angewandte Statistik
- Controlling
- Lager und Transport
- Produktion
- Marketing
- Finanzwirtschaft
- Organisation
- Personal
- Operations Research

Anmerkungen zum Wahlmodus:

- 1) Es sind vier Wahlpflichtfächer zu wählen.
- 2) Mindestens drei Wahlpflichtfächer sind aus den Katalogen Informatik und BWL zu wählen.
- 3) Ein weiteres Wahlpflichtfach kann aus diesen Katalogen gewählt werden. Auf Antrag kann ersatzweise auch ein Fach im Umfang von mindestens 6 SWS aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums anderer Studiengänge gewählt werden.

III. Wahlfächer im Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Wahlfächer (Studium Generale) regelt die Studienordnung.

¹ Seminare werden durch die Studienordnung Wirtschaftsinformatik geregelt.

**Fachprüfungen, Leistungsnachweise, unbewertete Teilnahmenachweise und deren Zeitpunkte im Grund- und Hauptstudium;
Zulassungsvoraussetzungen**

Verwendete Abkürzungen:

FP:	Fachprüfung
LN:	Leistungsnachweis
UT:	unbewerteter Teilnahmenachweis
VF:	Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung
VD:	Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit
VK:	Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium

Grundstudium

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20	unbewertete Teilnahmenachweise (UT) gemäß § 20 (6)
Pflichtfächer			
Mathematik	FP 1 (geteilt) 1. Sem / 2. Sem.		
Angewandte Mathematik/ Statistik	FP 2 3. Sem.		
Grundlagen der Informatik	FP 3 (geteilt) 1. Sem. / 2. Sem.		UT 1 (VF) 1. Sem.
Programmierung	FP 4 (geteilt) 2. Sem. / 3. Sem.	LN 1 (VD) 3. Sem.	UT 2 / 3 / 4 (VF) 1. / 2. / 3. Sem.
Betriebswirtschaftslehre	FP 5 (geteilt) 1. Sem. / 3. Sem.		
Rechnungswesen	FP 6 3. Sem.		
Volkswirtschaftslehre	FP 7 2. Sem.		
Fremdsprache			UT 8 (VD) 1. Sem.

Hauptstudium

Name des Faches	Fachprüfungen (FP)	Leistungsnachweise (LN) gemäß § 20	unbewertete Teilnahmenachweise (UT) gemäß § 20 (6)
-----------------	-----------------------	---------------------------------------	----------------------------------------------------------

Pflichtfächer

Softwaretechnik, Systemanalyse	FP 8 4. Sem.		UT 7 (VF) 4. Sem.
-----------------------------------	-----------------	--	----------------------

Datenbanken	FP 9 4. Sem.		
-------------	-----------------	--	--

Unternehmensführung	FP 10 5. Sem.		
---------------------	------------------	--	--

Geschäftsprozess- management	FP 11 5. Sem.		
---------------------------------	------------------	--	--

Wirtschaftsrecht		LN 2 (VD) 4. Sem.	
------------------	--	----------------------	--

Wahlpflichtfächer

Für die Wahlpflichtfächer wird wegen der Freiversuchsregelung hier als Zeitpunkt immer das 6. Semester angegeben. Für die Studienverlaufsplanung wird auf die Studienordnung verwiesen.

Wahlpflichtfach 1	FP 12 6. Sem.		
-------------------	------------------	--	--

Wahlpflichtfach 2	FP 13 6. Sem.		
-------------------	------------------	--	--

Wahlpflichtfach 3	FP 14 6. Sem.		
-------------------	------------------	--	--

Wahlpflichtfach 4		LN 3 (VD) 6. Sem.	
-------------------	--	----------------------	--

Projektarbeit	FP 15 6. Sem.		
---------------	------------------	--	--

Seminar 1		LN 4 (VD) 5. Sem.	
-----------	--	----------------------	--

Seminar 2		LN 5 (VK) 6. Sem.	
-----------	--	----------------------	--